



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

Auftrag zur Lieferung von WF-greenhome Strom – Modul 1

Außerhalb der Grundversorgung

Abnahmestelle

Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Stromzählernummer/ID der Marktlokation	Zählerstand
2. Zählwerk	Zählerstand
Jahresverbrauch in kWh bzw. angemessener Abschlag/Monat in EUR	

Auftraggeber/Kunde (Rechnungsanschrift)

☐ Haushalt ☐ Sonstiges

Name, Vorname/Firma	Geburtsdatum
Geschäftsführer/in und St.-Nr	ggf. weiterer Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefon/Mobil	E-Mail

Anlass

- ☐ Datum des Lieferbeginns
- ☐ Ich möchte meinen Anbieter bzw. bestehenden Vertrag schnellstmöglich wechseln.

Bisheriger Versorger	Bisherige Kunden-Nr.
Vertragsbindung (bei Versorgerwechsel)	
Mein Vertrag läuft noch bis zum	Die Kündigungsfrist beträgt
	Monat(e)

Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen

WF-greenhome Strom – Modul 1

Grundpreis EUR/Monat ¹⁾	Arbeitspreis ct/kWh
11,59	28,90
Das Stromprodukt WF-greenhome hat eine Grundlaufzeit von 12 Monaten ²⁾ , danach Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit. ³⁾	

Die genannten Preise sind Bruttopreise und enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer von 19 %.

- ¹⁾ Der Grundpreis beinhaltet den Preis für einen Ein- oder Zweitarifzähler (konventionelle oder moderne Messeinrichtung). Schließt der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. MSBG mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die vertragsgegenständliche Lieferstelle, werden dem Kunden von dem Lieferanten die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet. Bei Einsatz eines intelligenten Messsystems (iMSys) entfällt das Messentgelt nach Ziffer 8.2 der allgemeinen Stromlieferbedingungen.
- ²⁾ Bei Grundlaufzeit von 12 Monaten ist eine Preisanpassung nach Ziffer 8.4 der allgemeinen Stromlieferbedingungen auch während der jeweiligen Laufzeit bzw. der Verlängerungsdauer möglich.
- ³⁾ Die Kündigung bedarf der Textform. Außerordentliche Kündigungsrechte (nach Gesetz oder beigefügten allgemeinen Stromlieferbedingungen) bleiben unberührt.

Sofern der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH durch die Teilnahme des Kunden an der netzorientierten Steuerung nach BK6-22-300 der Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG ein reduziertes Netzentgelt nach BK8-22/010-A der Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) durch den Netzbetreiber abgerechnet wird, wird die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH den entsprechenden Netzentgeltvorteil an den Kunden weiterreichen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung oder Ablehnung durch den Netzbetreiber behalten sich die Stadtwerke Wolfenbüttel die Umstellung auf eine Belieferung im Produkt WF-eco Strom (Arbeitspreis: 32,27 ct/kWh, Grundpreis: 180,00 EUR/Jahr) vor.

Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

Teilnahme am Lastschriftverfahren: ☐ Ja ☐ Nein
(SEPA-Lastschriftmandat auf separatem Formblatt)

Angebote und Werbeeinwilligung per Telefon

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH zum Zweck der allgemeinen und auf mich zugeschnittenen Werbung für Produkte und Dienstleistungen (u. a. Vertragsangebote zu Strom- und Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) kontaktieren und meine personenbezogenen Daten (Name, Kontaktdaten) für die genannten Zwecke verarbeiten darf. Ferner erkläre ich mich einverstanden, dass die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH zukünftig meine Verbrauchsdaten sammeln und analysieren darf, um mir ein passgenaues Angebot unterbreiten zu können.

Jede Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH schriftlich (Am Wasserwerk 2, 38304 Wolfenbüttel) oder per E-Mail (an datenschutz@stadtwerke-wf.de) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH mich zu Werbezwecken telefonisch kontaktiert.
- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH mich zu Werbezwecken per E-Mail kontaktiert.
- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass ich meine Verbrauchsdaten zu den o. g. Zwecken mit der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH teile.

Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken!

Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in den Informationspflichten Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH gemäß Art. 13/14 DSGVO unter <https://www.stadtwerke-wf.de/datenschutz.html>.

Vollmacht

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, für die Verbrauchsstelle eventuell bestehende Stromlieferungsverträge und Messstellenbetriebsverträge zu kündigen und die für die Strombelieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen sowie die Vorjahresverbrauchsdaten abzufragen. Besteht ein Stromliefervertrag mit der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, wird dieser mit Abschluss dieses Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

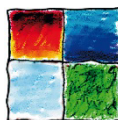
Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt oder im gewerblichen Bereich (SLP) (in den allgemeinen Stromlieferbedingungen "Stromlieferung" genannt) für die oben genannte Verbrauchsstelle.

x

Datum

Unterschrift des Auftraggebers



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

Allgemeine Stromlieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Der Stromliefervertrag zwischen Ihnen als Abnehmer (nachfolgend „Kunde“) und der Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH (nachfolgend „Lieferant“) über die Lieferung von Strom an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen geschlossen.
- 1.2. Das Angebot zur Strombelieferung mit den von diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen umfassten Tarifen richtet sich sowohl an Verbraucher i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) als auch Unternehmer i.S.d. § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), deren jeweilige Stromlieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird (siehe auch Ziff. 6.4).

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, sobald der Lieferant den in Textform erteilten Auftrag des Kunden (Angebot i.S.v. § 145 BGB) durch eine Auftragsbestätigung in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.
- 2.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

3. Belieferung mit Strom

- 3.1. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Strom aus den Stromlieferungen des Lieferanten an seiner Entnahmestelle zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromlieferungen dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- 3.2. Sofern sich aus Ziffer 4.3 nichts Anderes ergibt, ist Lieferbeginn der mit dem Kunden vereinbarte Termin.
- 3.3. Der Kunde wird den Strom ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4. Lieferantenwechsel

- 4.1. Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen.
- 4.2. In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.
- 4.3. Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Der Lieferant wird den Kunden hierüber informieren.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

- 5.1. Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom-Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 6.2. Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

- 6.3. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 14.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 14.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 14.2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 6.4. Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.
- 6.5. Im Falle eines Wohnsitzwechsels bzw. Betriebsstättenwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz bzw. am neuen Ort der Betriebsstätte zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 6.6. Die Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 6.7. Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.

7. Ermittlung des Stromverbrauchs und Ablesung, Berechnungsfehler

- 7.1. Die von dem Lieferanten gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Auf Wunsch des Kunden veranlasst der Lieferant eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sog. Verkehrsfehlergrenzen) nicht, fallen die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung unmittelbar beim Messstellenbetreiber, hat er den Lieferanten unverzüglich über die Antragstellung zu benachrichtigen.
- 7.2. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung erfolgt, vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung selbst vornimmt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem („iMS“) nach § 2 Satz 1 Nummer 1 Messstellenbetriebsgesetzes („MsbG“) werden die Werte des Messstellen- oder des Netzbetreibers vorrangig verwendet.
- 7.3. Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsinformationen auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt.
- 7.4. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 21 in Rechnung.
- 7.5. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten

fehlerfreien Ablesung mittels einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

- 7.6. Ansprüche nach Ziffer 7.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Preisbestandteile / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 8.1. Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Tarif sowie eine etwa vereinbarte Preisgarantie ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung.
- 8.2. Die in der Vertragsbestätigung aufgeführten Preise enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung. Ferner sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb intelligenter Messsysteme (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – und die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung, des § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), des § 17f Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. nach § 12 Abs. 1 EnFG in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung sowie des § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer (Regelsatz) sowie die Umsatzsteuer enthalten.
- 8.3. Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine Preisgarantie während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer 8.4 und 8.5 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie gelten Ziffer 8.4 bis 8.6 jedoch für die Preisbestandteile, die nicht Gegenstand der vereinbarten Preisgarantie sind.
- 8.4. Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8.2 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechnungspflichtig, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung werden so bestimmt, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen.
- 8.5. Änderungen der Preise nach Ziffer 8.4 erfolgen jeweils zum Monatsersten und werden dem Kunden spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8.6. Ziffern 8.4 und 8.5 gelten entsprechend, falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dasselbe gilt, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung ändert oder eine weitergegebene Steuer, Abgabe oder sonstige hoheitliche Belastung entfällt.
- 8.7. Abweichend von Ziffern 8.4 bis 8.6 bedarf es bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen gemäß dem Umsatzsteuergesetz sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile Offshore-Netzumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung), EEG-Umlage (§60 Abs. 1 EEG), KWKG-Umlage (§ 26 KWKG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. § 12 Abs. 1 EnFG in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, sowie AbLaV-Umlage (§ 18 Abs. 1 AbLaV) keiner gesonderten Unterrichtung des Kunden hierüber; ein Sonderkündigungsrecht entsteht in diesem Fall nicht.

9. Messstellenbetrieb, Entgelte bei Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen

- 9.1. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).
- 9.2. Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte

– erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 8.2 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben.

- 9.3. Erhält der Kunde moderne Messeinrichtungen (mME) oder intelligente Messsysteme (iMS), stellt der Lieferant im Fall der Ziffer 9.1 (kombinierter Vertrag) dem Kunden die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb nicht in Rechnung. Die jeweils für mME oder iMS erhobenen und veröffentlichten Kosten werden vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Im Gegenzug wird das in den Preisen gemäß Ziffer 8.2 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über den Lieferanten erfolgt. Für spätere Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit mME oder iMS gelten die Ziffern 8.4 bis 8.6 entsprechend.

10. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Bonus

- 10.1. Der Stromverbrauch des Kunden wird vorbehaltlich Ziffer 10.2 in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums ermittelt und abgerechnet.
- 10.2. Abweichend von Ziffer 10.1 erfolgt die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden auch monatlich, viertel- oder halbjährlich. Der Lieferant darf die Kosten für die Erstellung dieser zusätzlichen unterjährigen Abrechnungen und deren Übermittlung in Papierform für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Der Kunde hat ferner Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 10.3. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Verbrauchsabrechnung, die jeweils zum mitgeteilten Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt jeweils 1/12 des voraussichtlichen Jahresentgelts und wird dem Kunden spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung mitgeteilt. Dabei wird der Lieferant die Abschlagszahlung so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen.
- 10.4. Ändern sich während eines Abrechnungsjahres die Preise gemäß Ziffer 8 oder die Entgelte gemäß Ziffer 9, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilhaft berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 10.5. Der Kunde erhält von dem Lieferanten die Verbrauchsabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.
- 10.6. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, ist dieses binnen zwei Wochen zu erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen sind anzupassen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind binnen zwei Wochen auszus zahlen.
- 10.7. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.
- 10.8. Ist mit dem Kunden ein einmaliger Bonus für den Abschluss des Vertrags vereinbart, berücksichtigt der Lieferant den Bonus in der auf das Ende des ersten Vertragsjahres folgenden Abrechnung. Wird der Kunde bereits zu den Bedingungen dieses Vertrages beliefert, erhält er den Bonus wie vereinbart auch dann, wenn er den Vertrag während der Erstvertragslaufzeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen kündigt. Endet der Vertrag, bevor die Erstvertragslaufzeit abgelaufen ist, aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, erhält der Kunde keinen Bonus.

11. Zahlung, Verzug

- 11.1. Sämtliche Rechnungen und Abschlagforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens oder per Banküberweisung zu begleichen.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle

pauschal gemäß Ziffer 21 berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten.

- 11.3. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis dafür zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 11.4. Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 12.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12.2. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit die Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des Lieferanten geschieht.
- 12.3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten durch den Kunden bedarf der Zustimmung in Textform durch den Lieferanten.

13. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 13.1. Darf der Lieferant nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist er berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums, Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen. Über das Verlangen einer Vorauszahlung wird der Lieferant den Kunden klar und verständlich informieren und ihm dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitteilen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.
- 13.2. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.
- 13.3. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- 13.4. Statt der Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden auch einen Bargeld- oder Chipkarten-Zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 13.5. Will der Kunde keine Vorauszahlung leisten oder ist er hierzu nicht in der Lage, wird der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen.
- 13.6. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 13.7. Befindet sich der Kunde in Verzug und kommt er auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, behält sich der Lieferant vor, die Sicherheit zu verwerten. Hierauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.8. Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden darf.

14. Unterbrechung der Versorgung

- 14.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung des Lieferanten resultieren.
- 14.3. Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für ihn keine Mehrkosten verursachen.
- 14.4. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden [drei] Werktagen im Voraus anzukündigen.

- 14.5. Der Lieferant hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gemäß Ziffer 21 berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden jederzeit gestattet.

15. Vertragsstrafe

- 15.1. Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis zu berechnen.
- 15.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 15.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

16. Gerichtsstand

- 16.1. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

17. Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

- 17.1. Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen können wegen einer Änderung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, auf der die einzelnen Regelungen beruhen oder wegen einer Änderung der höchststrichterlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen geändert werden. Eine Änderung zum Nachteil des Kunden ist nur zulässig, soweit dies aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.
- 17.2. Eine solche Vertragsanpassung wird der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Vertragsanpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.
- 17.3. Erhebt der Kunde bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung keinen Widerspruch und kündigt er auch den Vertrag nicht, gilt die mitgeteilte Vertragsanpassung als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und einer unterbliebenen Kündigung wird der Lieferant den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen.
- 17.4. Widerspricht der Kunde der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

18. Haftung

- 18.1. Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant, auch für seine Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.
- 18.2. Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

19. Datenschutz / Bonitätsauskünfte / Rechte der betroffenen Person

- 19.1. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) nach Maßgabe der

Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu).

- 19.2. Der Lieferant behält sich insbesondere vor,
- zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energielieferungsvertrages Wahrscheinlichkeitswert für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
 - zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
 - personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO), der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 31 BDSG-Neu genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 19.3. Der Kunde hat, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gem. Art. 15 bis 22 DS-GVO die Möglichkeit seine Rechte als betroffene Person geltend zu machen. Hierzu zählt insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit. Der Kunde ist berechtigt Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten einzulegen, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DS-GVO erfolgt. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Telefonische sowie E-Mail-Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
- 19.4. Der Kunde hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten zu beschweren. Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die „Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover“.
- 19.5. Die Geltendmachung von Rechten als betroffene Person sowie Anfrage zum Datenschutz sind zu richten an: Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Datenschutzbeauftragter, Am Wasserwerk 2, 38304 Wolfenbüttel; Telefon: 05331 408-114; Fax: 05331 408-422; E-Mail: datenschutz@stadtwerke-wf.de.

20. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH,
Am Wasserwerk 2,
38304 Wolfenbüttel;
Gläubiger-ID: DE37 ZZZO 000 00896 10
USt-IdNr.: DE116882945
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig HRB 7363

21. Kostenpauschalen

Die Höhe der Kostenpauschalen ergibt sich aus der Anlage Preisblatt der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

22. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

23. Beschwerden, Streitbeilegung und Verbraucher-Service

- 23.1. Für Beschwerden zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH,
Am Wasserwerk 2,
38304 Wolfenbüttel;
Telefon: 05331 408-114;
Fax: 05331 408-422;
E-Mail: service@stadtwerke-wf.de
Der Lieferant wird die Beanstandung des Kunden binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.
- 23.2. Kann zwischen Kunde und Lieferant keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden, ist die Schlichtungsstelle Energie für Verbraucher der richtige Ansprechpartner. Diese arbeitet unabhängig, neutral, unbürokratisch und für den Verbraucher kostenfrei. Die Anschrift lautet:
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
info@schlichtungsstelle-energie.de
- 23.3. Der Kunde kann sich zudem beim **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** für den Bereich Elektrizität und Gas über seine Rechte informieren.
Die Anschrift lautet:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
info@bnetza.de

- 23.4. Die **Europäische Kommission** stellt zudem eine **Plattform zur Online-Streitbeilegung** bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/?event=main.home2.show> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

WIDERRUFSBELEHRUNG

24. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt im Falle eines Vertrages über die Lieferung von Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH,
Am Wasserwerk 2,
38304 Wolfenbüttel,
Telefon: 05331 408-0,
Telefax: 05331 408-420,

E-Mail: info@stadtwerke-wf.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

25. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

- 25.1. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

Preisblatt der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen für den Eigenverbrauch im Haushalt und im gewerblichen Bereich (SLP)

Gültig ab 1. Januar 2025

<u>Zu Ziffer 21 Kostenpauschalen</u>	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 11.2)	2,00 €	-
Kosten pro Sperrankündigung (Ziffer 11.2)	2,00 €	-
Anfahrtskosten für erfolglosen Sperrversuch (Ziffer 14.5)	35,00 €	-
Kosten der Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 14.5)	66,30 €	78,90 €
Kosten der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 14.5)	66,30 €	78,90 €
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung zur Ablesung (Ziffer 7.4)	66,30 €	78,90 €
Nachprüfung Messeinrichtung (Ziffer 7.5)	66,30 €	78,90 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH
Am Wasserwerk 2
38304 Wolfenbüttel